

Vergabenummer

Baumaßnahme

Bennewitz, OT Grubnitz, Kleinerschließung Grubnitzer Str. 2a, Neubau Pumpstation und SW -Leitung

Leistung

Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten für Neubau SW-Kanal SW- Pumpstation

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 14.07.2025 .
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____ , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 30.09.2025 .
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____ , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

- ☒ Die reine Bauzeit vor Ort sollte 30 Kalbfertage nicht überschreiten. Zur Klärung der technischen Details bis zur Herstellung der Pumpstation und deren Steuerung wurde eine entsprechend längere Bauzeit vorgesehen.

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- ☒ 500,00 € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des

Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	"Vertragserfüllungsbürgschaft"
- die Mängelansprüche das Formblatt	"Mängelansprüchebürgschaft"
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	"Abschlagszahlung-/ Vorauszahlungsbürgschaft"

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Vor Ausarbeitung des Angebotes hat sich der AN bei Unklarheiten über die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Baumaßnahme bei der ausschreibenden Stelle zu informieren.

10.2 Die VOB gilt als in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung als vereinbart.

10.3 Für Mängelansprüche gilt die VOB; Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 13.4 (Teil B) beträgt 5 Jahre. Der Beginn der Gewährleistungszeit wird in einem Abnahmebericht festgehalten.

10.4 Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu beschaffen (einschließlich Eigentümergestattung zur Inanspruchnahme der Flächen); die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten. Die Herstellung/Unterhaltung/Beseitigung von Wasser- und Stromanschlüssen und sonstigen Anschlüssen sind Sache des AN und durch die Vertragspreise abgegolten. Sämtliche Verbrauchskosten gehen zu Lasten des AN.

10.5 Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werksleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung und Gütesicherung des Unternehmens) nachweisen.

10.6 Soweit die Bauausführung die Übergabe von persönlichen Daten erfordert, ist der Auftragnehmer zum Abschluss einer Datenschutzvereinbarung mit dem VEW verpflichtet, siehe Verpflichtung auf Vertraulichkeit und das Datengeheimnis.

10.7 Die Festlegungen zur Gestaltung von Trinkwasserverteilungsanlagen des VEW sind zu beachten.

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen